

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 15

Artikel: Zur Reduction des Instructionscorps

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die beiden anderen in Reserve bleiben) weit voraus, und die Tirailleurlinie (zunächst per Compagnie 1 Zug) mit ihrem Soutien (per Compagnie ein in Halbzügen abgebrochener Zug) folgt, während 2 Züge der Compagnie das Gros der Gefechtslinie bilden und die Tirailleurlinie und Soutien vorne nach Bedürfnis immer mehr verstärken, bis schließlich die ganze Compagnie aufgelöst ist. Man sieht, daß in einem bedeckten und durchschnittenen Terrain der Hauptmann, der sich beim Gros aufhalten soll, wenig Controle über den in der Feuerlinie befindlichen Tirailleurs- und Soutien-Zug seiner Compagnie ausüben kann, sondern alles der Initiative seines ältesten Offiziers überlassen muß, bis das Gefecht ernstere Dimensionen annimmt und ihn selbst mit dem Rest seiner Truppe nach vorn führt. Die beiden Reserve-Compagnien folgen den beiden angreifenden Compagnien in angemessener Distanz (je nach dem Terrain sehr verschieden) in offener Gegend etwa auf 600 Meter.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Reduction des Instructionscorps.

(Fortsetzung.)

Die Nothwendigkeit eines Instructionspersonals wurde in der Schweiz schon längst anerkannt. Im Jahr 1873 hatten die Kantone 27 Instructoren der Infanterie, zu welchen noch eine Anzahl eidg. Schützeninstructoren kamen. Bis jetzt waren bedeutend weniger, nämlich 106 Instructionsoffiziere der Infanterie festgesetzt. Diese hatten für die Instruction von 98 Infanterie- und 8 Schützenbataillonen, daher 106 Bataillonen zu sorgen. — Die neue Militärorganisation rechnete daher auf das Bataillon einen Instructionsoffizier und dieses soll nun zu viel sein!

Es erschiene dieses eher ein Minimum, welches Jeder, der vom Kriegswesen nicht die absonderlichsten Begriffe hat, als ungenügend betrachten muß. — Wenn man darauf verfiel, hier zu reduciren, hier zu ersparen, so muß sich unwillkürlich die Frage aufdrängen, ob der Antrag zu solcher Reduction der Unwissenheit oder der Absicht, die Armee zu Grunde zu richten, entsprungen sei.

Man möchte beinahe das letztere annehmen, denn gerade ein großer Theil der bessern Instructionsoffiziere hätte, nach dem Antrag der nationalrätlichen Commission, aus dem Instructionscorps entfernt werden sollen. Die fernere Ergänzung desselben durch geeignete Elemente wäre dadurch für die Zukunft unmöglich gemacht worden.

Man wird uns sagen, daß die Anträge der Commission durch Stimmen aus der Armee begrüßt worden seien, ja daß Einzelne sich für gänzliche Aufhebung der Einrichtung der Instructionsoffiziere ausgesprochen hätten. — Doch wenn man in einer Schule fragt, ob man die Schullehrer abschaffen wolle, so werden die Schüler mit Freuden Beifall klatschen. — Ob in der Schule aber größere Fortschritte erzielt werden, wenn man die Lehrer abschafft, dieses ist eine andere Frage. — Gewöhnlich

sind auch diejenigen Offiziere am schlimmsten auf die Instructoren zu sprechen, welche derselben am nothwendigsten bedürfen. — Bescheidenheit ist eine seltene Pflanze. Einbildung und Selbstüberschätzung werden viel häufiger angetroffen. Kaum hat bei uns, Dank den Anstrengungen der Instructionsoffiziere, Dieser oder Jener einen gewissen Grad der Brauchbarkeit erlangt, so findet er die Institution der Instructionsoffiziere überflüssig. Er vergißt, daß es eine Zeit gegeben hat, wo er als unwissender Rekrut in die Armee getreten ist, und daß es noch Hunderte von jungen Leuten giebt, die, wie er, erst herangebildet werden müssen. Daß er nie auf den Standpunkt, welchen er inne hat, oder inne zu haben meint, gekommen wäre, wenn er nur Lehrer gehabt hätte, welche Dilettanten im Militärsache waren. — Er vergißt, welchen wesentlichen Antheil die Instructionsoffiziere an seiner militärischen Ausbildung gehabt haben, er sieht in ihnen jetzt nichts weiter als ein Hinderniß, seinen eigenen großen Geist leuchten zu lassen. Die Instructoren verhindern ihn vielleicht ein mehr oder weniger beliebtes Steckenpferd (Feldübungen, Exercierplatzschlachten u. dgl.) auf Kosten aller übrigen Instructionszweige nach Belieben zu reiten. — Sie üben auch eine lästige Controle über Handhabung der Disziplin, der Strafgewalt, des Dienstbetriebes und der Ausbildung der Truppen aus. — Ein Bataillonscommandant wäre ein kleiner Herrgott, oder was noch mehr ist, ein Pascha, der Gnaden austheilen, Ungnade fühlbar machen könnte, wenn die lästige Controle nicht wäre. Ausland ist groß und der Czar ist weit entfernt, sagt ein russisches Sprüchwort. Ohne die Instructionsoffiziere, welche bei uns im Instructionsdienst die Ueberwachung, welche in den stehenden Armeen den höhern Vorgesetzten zufällt, ausüben, könnte man wohl auch bei uns sagen: Der Waffenchef der Infanterie ist weit weg.

Es gäbe allerdings noch ein Mittel den Dienstbetrieb zu controliren u. zw. könnte dieses durch die oppositionelle Presse oder durch die kantonalen Militärdepartements geschehen. Einstweilen wollen wir, obgleich wir schon manches Ueberraschende erlebt haben, annehmen, daß man diesen Gedanken nicht zur Ausführung zu bringen gedenke.

Glücklicherweise ist es mit der militärischen Einsicht der Offiziere unserer Armee noch nicht so weit gekommen, daß diese allgemein glaubten, daß wir bei dem angenommenen Milizsystem alle Berufs-offiziere entbehren könnten. Die Delegirtenversammlung des eidg. Offiziersvereins, die in Bern am 2. Februar tagte, dann viele Offiziersgesellschaften haben sich in Eingaben an den h. Ständerath gegen eine Reduction des Instructionspersonals u. zw. besonders gegen die der höhern Instructoren ausgesprochen.

Bei Festsetzung des Instructionspersonals der Infanterie ist man in Ausführung des Gesetzes über die neue Militärorganisation nicht zu weit gegangen. Einen argen Fehler hat aber das Gesetz selbst gemacht, indem es durch die Bestimmung, daß

höchstens der vierte Theil der Instructiionsoffiziere in die Armee eingetheilt werden dürfe, diese in eine schädliche Ausnahmstellung versetzte. — In einer Milizarmee, hätte man meinen sollen, könnte man eine Anzahl Offiziere, die sich den Militärdienst zur Lebens-Aufgabe gemacht haben, schon brauchen.

Die Einwendung, man brauche die Instructiions-offiziere, um während die Armee im Felde stehe, die Landwehr, den Landsturm und weiß Gott was alles noch einzuüben, steht auf schwachen Füßen. Ein Blick auf die räumliche Ausdehnung unseres Kriegstheaters und die künstliche Verstärkung desselben genügt, um beurtheilen zu können, ob wir in der Lage sind, einen Monate andauernden Krieg zu führen oder ob die Entscheidung rasch erfolgen müsse. — Wir dürfen nicht daran denken, wie die Paraguiten unter dem Diktator Lopez Kinder und Greise in den Waffen zu üben, um die Lücken in den Reihen der Armee auszufüllen.

Wir wollen nun unsere Aufmerksamkeit der Aufgabe des Instructiionscorps der Infanterie zuwenden und seine Thätigkeit betrachten. Hier finden wir einen großen Unterschied in der Zeit vor und nach der Einführung der neuen Militärorganisation.

In früherer Zeit u. zw. bis 1875 hatten sich die Kantone mit einer Anzahl schlecht besoldeter und im Allgemeinen auf geringer Stufe allgemeiner und speziell militärischer Bildung stehender Instructoren beholfen. Die Aufgabe derselben war, die Truppen einzutruhen und sie ausgebildet den Offizieren zu übergeben. — Die kurz bemessene Instructiionszeit machte es nothwendig, die Rekruten nur Leuten zur Instructiion zu übergeben, welche es in dem Fach zur Virtuosität gebracht hatten.

Die höhere militärische Ausbildung der Cadres war Sache der Eidgenossenschaft. In den besondern Aspiranten-, Offiziers-, Unteroffiziersschulen u. s. w. wurde, Dank einer Anzahl tüchtiger Instructoren und unter Leitung des unübertrefflichen militärischen Lehrers Oberst Hoffstetter, der damals Oberinstructor der Infanterie war, das Mögliche geleistet. — In Folge dessen stand die theoretische Ausbildung des Offizierscorps zum mindesten nicht hinter jener, welche es gegenwärtig hat, zurück. Dagegen hatte der Umstand, daß den Offizieren weniger Gelegenheit zur Uebung mit den Truppen geboten war, besonders aber das verderbliche System der steten Bevormundung derselben durch die Instructoren die schädlichsten Folgen. Die Offiziere blieben unbeholfen und waren unsicher, sobald sie vor die Front kamen.

Als der deutsch-französische Krieg die ungeheure Wichtigkeit einer guten Führung und einer tüchtigen Ausbildung der Truppen in auffallender Weise dargethan und die Grenzbesetzung viele Schäden unserer Militäreinrichtungen vor Augen gelegt hatte, da fühlte man bei uns die Nothwendigkeit von Verbesserungen im Militärwesen. In Folge dessen wurde 1874 ein neues Gesetz über Militärorganisation, welches manche zweckmäßige Neuerung enthielt, erlassen. — Der wesentlichste Fortschritt, welcher in diesem begrüßt werden konnte, war die verlängerte

Instructiionszeit der Infanterie und die Centralisation des Unterrichts. Früher war die Ausbildung der Infanterie in 25 Kantonen und Halbkantonen und man kann sagen nach 25 verschiedenen Systemen (denn jeder kantonale Oberinstructor hatte seine eigenen Ansichten) betrieben worden. Jetzt konnte diese mehr nach einem einheitlichen Gedanken, und überall in der gleichen Weise bewirkt werden.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Vorschriften betreffend die Auswahl der Schützen in den Rekrutenschulen.

(Vom 10. März 1878.)

1) Die Auswahl der Schützenrekruten findet jeweilen in der vierten Woche der Infanterie-Rekrutenschulen statt, nachdem jeder Rekrut wenigstens 60 Schüsse abgegeben hat. Die nähere Festsetzung des Zeitpunktes für die Auswahl ist Sache des Schulcommandanten.

2) Die Auswahl hat damit zu beginnen, daß ein Verzeichniß derjenigen Rekruten der Schützen stellenden Kantone aufgenommen wird, welche voraussichtlich als Offiziere oder Unteroffiziere vorgeschlagen werden können. Dieses Verzeichniß darf nicht mehr als den fünften Theil der Rekruten umfassen, welche der betreffende Kanton in die Schule gesandt hat.

Diese Leute sind im gleichen Verhältniß auf die beiden Unterabtheilungen der Infanterie zu vertheilen, in welchem diese vom Kanton gestellt werden. Wo nothwendig, kann inner dem gleichen Kanton auch noch Rücksicht genommen werden, daß einzelne Bataillonskreise durch die Schützenrekrutierung nicht an Cadres verfürzt werden.

Für die Auscheidung nach Unterabtheilungen gelten im Uebrigen die in Ziffer 4 hienach folgenden Bestimmungen.

Die Zuthellung zu der einen oder andern Unterabtheilung soll der spätern Zuthellung der aus der Offizierbildungsschule hervorgegangenen Offiziere zu Schützen oder Füßillern in keiner Weise vorerzelen. Immerhin ist selbstverständlich, daß den Schützen in erster Linie wieder solche Offiziere zuzuthellen sind, welche aus den Schützen hervorgegangen sind und gute Noten erhalten haben.

3) Aus den übrigen Rekruten werden die Schützenrekruten im Verhältniß der vom betreffenden Kanton oder Kantonsheil gestellten Schützen ausgezogen. Eine Ausnahme wird durch besondere Verfügung des Waffenchefs da angeordnet, wo vorübergehend einzelne Truppeneinheiten eines stärken oder schwächeren Nachwuchses berufen als andere Einheiten des gleichen Kantons.

Die Schützen von Genf und Valais, obschon der II. Division angehörig, werden mit den Füßillerekruten des I. Kreises instruit.

4) Bei der Auswahl der Schützen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Es dürfen nur intelligente Rekruten zu den Schützen ausgewählt werden.

Sie müssen in der Regel von mittlerem Schlage, körperlich ausdauernd und beweglich sein und eine gute Sehkraft besitzen.

Rekruten, welche im Schießen und im Turnen zugleich die besten Resultate aufzuweisen haben, ist, wenn sie im Uebrigen obigen Bedingungen entsprechen, der Vorzug zu geben.

An den Tag gelegte Klebhaberet und Befähigung zum Schießen ist besonders zu beachten und sind daher vorerst Freiwillige, wenn sie im Uebrigen den gestellten Anforderungen entsprechen, zu berücksichtigen.

Wer wegen Vernachlässigung der Waffen bestraft werden mußte, darf nicht zu den Schützen rekrutirt werden.

5) Für die Auswahl der Schützen hat der Schulcommandant den Commandanten des Schützenbataillons oder einen von demselben bezeichneten Stellvertreter, die sämtlichen Instructoren und die in der Schule anwesenden Schützen-Offiziere und Unter-